

5. März 1982

Neuschaffung der Direktion für internationale Organisationen;
 Ernennung eines Direktors für internationale Organisationen

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom
 9. Februar 1982 (Beilage)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 22. Februar 1982 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Stellungnahme vom
 23. Februar 1982 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 22. Februar 1982
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Departements für auswärtige Angelegenheiten
 das Mitberichtsverfahren und mit Zustimmung der Finanzdelegation der
 eidg. Räte vom 3. März 1982 wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Politische Abteilung III wird zur Direktion für internationale Organisationen erhoben.
2. Gleichzeitig wird Botschafter Edouard Brunner, 1932, von Bern/BE, zum Direktor für internationale Organisationen ernannt. Seine jährliche Grundbesoldung wird im Rahmen der Ueberklasse, Stufe IV, auf Fr. 122'920.-- festgesetzt.
3. Vorbehältlich einer neuen Regelung betreffend die Rückzahlung effektiver Mehrausgaben infolge Ausübung eines Amtes, erhält der Direktor der DIO die Entschädigung für Repräsentationsaufgaben von Fr. 4'500.-- im Jahr, die gemäss der bundesrätlichen Verfügung vom 31. Mai 1971 dem damaligen Chef der Abteilung für internationale Organisationen zugesprochen worden war.
4. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Massnahmen

Protokollauszug an:

- EDA	15	zum Vollzug		
- EFD	12	(GS 7, EPA 5)	zur Kenntnis	
- EVD	5	"	"	
- EFK	2	"	"	
- FinDel	2	"	"	

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

a.215 - HLD/os
a.211

3003 Bern, den 9. Februar 1982

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

VERTRAULICH

- Neuschaffung der Direktion für internationale Organisationen;
- Ernennung eines Direktors für internationale Organisationen.

I

Mit Beschluss vom 3. Oktober 1977 hat der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen zur teilweisen Reorganisation der Zentrale des EDA gutgeheissen. Dazu gehört auch die Aufhebung der Direktion für internationale Organisationen (DIO), deren grösster Teil als "Politische Abteilung III" der Politischen Direktion zugeschlagen wurde. Wie der Bundesrat in seinem Beschluss ausdrücklich festhielt, wurden diese Massnahmen versuchsweise getroffen. Dem trägt das Verwaltungsorganisationsgesetz (vom 19. September 1978) Rechnung, indem es in seinem Bestandesartikel 58, Abs. 1, die DIO als selbständiges, den übrigen Direktionen gleichwertiges Amt auführt. Im gleichen Sinne hält auch Artikel 3 der bundesrätlichen Verordnung über die Aufgaben der Reglemente, Gruppen und Aemter (vom 9. Mai 1979) fest:

"3. Direktion für internationale Organisationen

Die Aufgaben nach Ziffer 2 B, Buchstaben i, k, l und m nimmt zurzeit die Politische Direktion wahr. "

II

Selbst ohne Berücksichtigung unserer Tätigkeit im Zusammenhang mit einem allfälligen Beitritt der Schweiz zu den Vereinten Nationen hat sich der Aufgabenkreis der Politischen Abteilung III seit ihrer Schaffung nach Umfang und Komplexität der Geschäfte beträchtlich erweitert. Hierin widerspiegelt sich die zunehmende Verzahnung unserer Aussenbeziehungen mit dem System der internationalen Organisationen. Alles deutet darauf hin, dass diese Entwicklung andauern wird. Sie dürfte sich in dem Ausmass beschleunigen, wie wir unsere Bestrebungen nach Voll-Mitgliedschaft und später entsprechender Mitarbeit in den Vereinten Nationen intensivieren.

Unter solchen Umständen scheint es geboten, die Verantwortung für diese Angelegenheiten einem Beamten im Range eines Direktors zu übertragen und ihm damit auch äusserlich die angemessene Autorität im Verkehr mit in- und ausländischen Gesprächspartnern zu verleihen. Diese Massnahme wäre beredter Ausdruck für die Bedeutung, welche Bundesrat und Departement den Beziehungen unseres Landes zu den internationalen Organisationen und damit zur Staatengemeinschaft überhaupt beimessen. Die erneute Verselbständigung der DIO bedeutete gleichzeitig eine gewisse Verminderung der ausserordentlich grossen Last an Arbeit und Verantwortung, die gegenwärtig auf den Schultern des Politischen Direktors und Staatssekretärs ruht. Dieser behält indessen als Koordinator für das Gesamtdepartement weiterhin den unumgänglichen engen Kontakt mit der neuen Direktion.

Als geeigneten Zeitpunkt für die Verselbständigung der DIO ziehen wir den 1. Mai 1982 in Betracht.

III

Das Amt eines Direktors für internationale Organisationen erfordert unter anderem sehr viel Sachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiete der internationalen Organisationen

- 3 -

und der Konferenzdiplomatie. Ein ausgezeichnet qualifizierter Kandidat für diesen Posten ist Botschafter Edouard BRUNNER, Chef der Politischen Abteilung I und Leiter der schweizerischen Delegation an der KSZE-Folgekonferenz in Madrid.

Der 1932 geborene Edouard BRUNNER ist Bürger von Bern und schloss sein Studium mit dem Lizentiat der Rechte der Universität Genf ab. 1956 trat er in den Dienst des EDA und verbrachte zwei Ausbildungsjahre in Bern und Lissabon. Hernach folgten Einsätze in Bogota, Washington, Bern, Warschau und Den Haag, wo er zum Botschaftsrat befördert wurde. Ab 1971 zurück an der Zentrale, amte er von 1972 bis 1975 ebenfalls als Stellvertreter des Chefs der schweizerischen Delegation an der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). Ende 1975 trat er den Posten eines Ersten Mitarbeiters unseres Beobachters bei den Vereinten Nationen in New York an. Von dort aus nahm er, wiederum als Stellvertretender Delegationschef, an der KSZE-Folgekonferenz in Belgrad teil. Kurz darauf, im April 1978, kehrte er als Berater für politische Sonderfragen im Range eines Botschafters an die Zentrale zurück. Als Stellvertretender Direktor übernahm er 1979 die Leitung der Politischen Abteilung II, 1980 diejenige der Politischen Abteilung I. Botschafter Brunner ist gleichzeitig Chef der schweizerischen Delegation am KSZE-Folgetreffen von Madrid.

Mit der Ernennung zum Direktor für internationale Organisationen ist für Botschafter Brunner die Beförderung in die Ueberklasse, Stufe IV, verbunden. Seine jährliche Bruttobesoldung erhöht sich damit auf Fr. 122'920.- (Maximum der Klasse vermindert um drei ordentliche Besoldungserhöhungen). Die versicherungstechnischen Einkaufskosten des Bundes belaufen sich im Beharrungszustand auf Fr. 40'611.-. Diese Massnahme unterliegt der Genehmigung seitens der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte.

- 4 -

IV

Im Sinne der vorstehenden Ausuührungen und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Organisation sowie dem Eidgenössischen Personalamt beehrt sich das Departement für auswärtige Angelegenheiten zu

b e a n t r a g e n :

1. Die Politische Abteilung III wird zur Direktion für internationale Organisationen erhoben.
2. Unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte wird gleichzeitig Botschafter Edouard BRUNNER, 1932, von Bern/BE, zum Direktor für internationale Organisationen ernannt. Seine jährliche Grundbesoldung wird im Rahmen der Ueberklasse, Stufe IV, auf Fr. 122'920.- festgesetzt.
3. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Massnahmen gemäss den Punkten 1 und 2.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
PUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert

Protokollauszug an:

EDA (15 Exemplare) zur Ausführung
EPD (5 Exemplare) und übrige Departe-
mente (1 Exemplar) zur Kenntnisnahme



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

42.3/82

3003 Berne, le 22 février 1982

DistribuéConfidentielA u C o n s e i l f é d é r a l

- Recréation de la Direction des organisations internationales (DOI)
- Nomination du directeur de la DOI

C o - r a p p o r t

concernant la proposition du Département
 fédéral des affaires étrangères (DFAE)
 du 9 février 1982

Nous approuvons la nomination du directeur.

L'accord de l'Office fédéral du personnel mentionné dans la proposition porte sur le classement de la fonction. Cependant, le dispositif de la proposition ne fait pas état de l'allocation de représentation à laquelle le futur titulaire aura droit. Comme nous avons eu l'occasion de le relever dans notre co-rapport du 2 février 1982 relatif à la nomination d'un sous-directeur à l'Office fédéral des affaires économiques extérieures, l'allocation de représentation allouée à un haut fonctionnaire ne pourra plus être automatiquement versée à son successeur. Nous nous réservons de proposer en temps utile que seul le supplément effectif de dépenses lié à l'exercice d'une fonction soit remboursé aux fonctionnaires rangés dans le degré hors classe. Cela entraînera une nouvelle réglementation des allocations de représentation. Dans ces circonstances, nous suggérons au Conseil fédéral de compléter le dispositif de la proposition par l'alinéa suivant:

"Le directeur de la DOI touche, sous réserve d'une nouvelle réglementation concernant le remboursement des dépenses supplémentaires effectives liées à l'exercice d'une fonction, l'allocation de représentation de 4 500 francs l'an prévue par la décision du Conseil fédéral du 31 mai 1971 en ce qui concerne le chef de la Division des organisations internationales de l'époque."

DEPARTEMENT FEDERAL DES FINANCES

W. Ritschard
 W. Ritschard